



Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 11. Juni 2022

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2022 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, sowie § 23 Satz 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. Mai 1995 (MBI. NRW. S. 1513), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 27. November 2021 (MBI. NRW. 2022 S. 92) geändert worden ist, die folgende Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen:

Artikel I

Die Aufwandsentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die erste Tabelle wie folgt gefasst:

Präsident	mtl. 9.149 €
Vizepräsident	mtl. 6.260 €
Beisitzer des Vorstandes	mtl. 3.371 €

2. In § 3 werden die ersten beiden Tabellen wie folgt gefasst:

Bezirksstellen	Vorsitzende	stellvertretende Vorsitzende
bis 800 Mitglieder	mtl. 642 €	mtl. 401 €
über 800 Mitglieder	mtl. 803 €	mtl. 482 €
über 1.500 Mitglieder	mtl. 1.124 €	mtl. 642 €

Kreisstellen	Obmänner	stellvertretende Obmänner
bis 100 Mitglieder	mtl. 321 €	mtl. 161 €
bis 300 Mitglieder	mtl. 401 €	mtl. 241 €
über 300 Mitglieder	mtl. 482 €	mtl. 321 €

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel III

Die Neufassung der Aufwandsentschädigungsordnung wird bekannt gegeben.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 15. Juni 2022

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Die vorstehende Änderung und die Neufassung der Aufwandsentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein werden im Internet auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein (www.zahnaerztekammernordrhein.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 15. Juni 2022

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Die vorstehende Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Gesamtausgabe der Aufwandsentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein ist hier veröffentlicht: <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/amtliche-bekanntmachungen/>